



Beschlussvorlage

Drucksache VL-175/2026

- öffentlich -

Datum: 16.06.2026

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Bürgerservice
Federführendes Amt	Brand- und Katastrophenschutz
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	17.06.2026	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.06.2026	beschließend	öffentlich

Ersatzbeschaffung eines ELW1 Ranstadt

Hier: Beauftragung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Beschaffung eines ELW1 gemäß vorliegendem Angebot und überträgt die endgültige Entscheidung an den Gemeindevorstand. Die Übertragung erstreckt sich nur auf das angebotene Fahrzeug.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Haushaltsstelle (Investition oder Sachkonto & Kostenstelle):	I021301014
Förderprogramm:	Beschaffung eines Einsatzleitwagen ELW1 Land Hessen; Förderung des Brandschutzes
Geplante Fördermittel in Euro:	35.640,00 €

	Betrag brutto in Euro
Verfügbare Mittel gemäß Haushaltsstelle:	200.000,00 €
bereits verwendete Mittel:	0,00 €
benötigte Mittel gemäß Vorlage:	189.998,99 €
Verfügbare Restmittel nach der Entscheidung:	10.001,01 €

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ranstadt hat am 19.08.2024 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes gestellt.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 hat die Gemeinde Ranstadt einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 35.640,00 € für die Beschaffung eines ELW1 erhalten.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 01.10.2025 im Haushaltsplan 2026 Mittel in Höhe von 200.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Großeinsatzes am Hof Michel war der ELW1 im Dauereinsatz. Dies hat zu erheblichen Schäden geführt, sodass das Fahrzeug außer Dienst gesetzt werden musste. Die notwendigen Reparaturkosten liegen bei ca. 20.000,00 €. Dies stellt einen wirtschaftlichen Totalschaden dar. Für die Übergangszeit wird der ELW1 der Stadt Ortenberg mit alarmiert. Dies kann jedoch nur temporär erfolgen und stellt keine Dauerlösung dar.

Für die Neubeschaffung eines ELW1 ist aktuell von einer Warte- bzw. Lieferzeit von 2 bis 5 Jahren auszugehen (mündliche Auskünfte der Hersteller)

Im Rahmen einer Baubesprechung für den GW-Logistik wurde der Gemeinde Ranstadt von der Firma Rotte Brandschutztechnik GmbH ein ELW als Vorführfahrzeug vorgestellt. Dieses Fahrzeug kann erworben werden. Ein entsprechendes Angebot liegt vor (siehe Anlage).

In einer gemeinsamen Sondersitzung des Ältestenrats und Gemeindevorstands am 14.06.2026 wurde dieses Thema ausführlich besprochen. Aufgrund verschiedener Anforderungen seitens der Förderstelle, wurde die Verwaltung beauftragt, zu klären, inwiefern dieses Fahrzeug kurzfristig beschafft werden kann.

Die Verwaltung hat am 15.06.2026 Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen. Diese hat folgende Bedingungen genannt, die sich u.a. aus dem Bescheid ergeben :

- Einhaltung der Regelungen des Vergaberechts; Details müssen mit der Revision des Landkreises besprochen werden.
- Einhaltung der Vorgaben für die Beschaffung von Vorführfahrzeugen; Hier Anlage 2 Nr. 1.3 der Förderrichtlinie (siehe Anlage)

Daraufhin wurde am 15.06.2026 mit dem Revisionsamt des Wetteraukreises Kontakt aufgenommen. Hierbei wurden in Bezug auf das Vergaberecht folgende Bedingungen genannt:

- Es ist eine ausführliche Dokumentation über die aktuelle Situation des alten ELW1 zu erstellen, aus dem eine besondere Eilbedürftigkeit und Notwendigkeit hervorgeht.
- Es ist ein Angebot für die notwendigen Restarbeiten am Vorführfahrzeug (Folierung, Einbau Funkgeräte, Ladeerhaltung etc.) einzuholen. Dabei dürfen die Gesamtkosten für das Fahrzeug und die Umbauarbeiten einen Betrag von 216.000,00 € netto nicht überschreiten, da sonst eine EU-Vergabe erfolgen muss.
- Es ist ein Vergleichsangebot für ein Neufahrzeug (aktueller Marktpreis) einzuholen, dass mit dem Vorführfahrzeug vergleichbar ist und einen Preisvorteil von ca. 20 % darstellt.

Wenn die oben genannten Kriterien erfüllt werden, kann § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVGO Anwendung finden:

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVGO).

Aufgrund der Kurzfristigkeit empfiehlt die Verwaltung den Gemeindevorstand mit der endgültigen Entscheidung zu beauftragen. Die vollständige geforderte Dokumentation und die

Angebote konnten bis zur Sitzung nicht vorgelegt werden. Die Gemeindevertretung soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Anlage(n):

(1) 20260612_Angebot_ELW1

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift